

# **fidel - die Alternative**

## **Freie Interessengemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer**

### **- Satzung -**

#### **§ 1 Name der Interessengemeinschaft**

Der Name der Interessengemeinschaft lautet "Freie Interessengemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer – die Alternative". Dieser Name kann durch das Kürzel "**fidel – die Alternative**" wiedergegeben werden. Die Interessengemeinschaft heißt "frei", weil sie von Gewerkschaften und Verbänden unabhängig ist.

#### **§ 2 Sinn der Interessengemeinschaft**

Die "Freie Interessengemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer – die Alternative" engagiert sich für

- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Sinne einer Humanisierung des Arbeitsplatzes
- die gerechte Bezahlung der Beschäftigten, wobei das Thema des **Laufbahnwechsels** im Mittelpunkt der Arbeit steht.

#### **§ 3 Geschäftsstelle der Interessengemeinschaft**

Die Dienstanschrift des ersten Geschäftsführers gilt als Geschäftsstelle der Interessengemeinschaft.

#### **§ 4 Beginn des Bestehens**

Das Bestehen der Interessengemeinschaft beginnt an dem Tag, an dem die zehnte Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle eingeht.

#### **§ 5 Auflösung der Interessengemeinschaft**

Das Bestehen der Interessengemeinschaft endet, wenn weniger als zwei Personen Mitglieder sind oder wenn die Vollversammlung die Auflösung der Interessengemeinschaft beschließt. Sollten im Falle der Auflösung der Interessengemeinschaft noch Gelder zur Verfügung stehen, fallen diese einem Waisenhaus am Ort des ersten Geschäftsführers zu.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft beginnt mit dem Datum, an dem die Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle eingeht. Die Mitgliedschaft endet am letzten Tag des Monats, in dem die Austrittserklärung in der Geschäftsstelle eingeht. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die Mitgliederversammlung feststellt, dass ein Mitglied sich gegen die Beschlüsse oder Interessen der Interessengemeinschaft verhalten hat.

## **§ 7 Struktur der Interessengemeinschaft**

Die Gremien der Interessengemeinschaft sind:

- Vollversammlung
- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführung

## **§ 8 Vollversammlung**

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Satzung. Sie bestimmt durch freie Wahlen die Mitglieder der Geschäftsführung. Außerdem legt sie den monatlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag fest.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in unregelmäßigen Zeitabständen statt. Sie trifft Entscheidungen über Einzelmaßnahmen der Interessengemeinschaft. Wenn es ihr angeraten erscheint, kann sie in Einzelfällen die Beschlussfassung der Vollversammlung überlassen. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung haben die Aufgabe, die übrigen an ihrer Schule tätigen Mitglieder über die Vorgänge der Interessengemeinschaft zu informieren.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Zwei Mitglieder der Interessengemeinschaft werden von der Vollversammlung als Geschäftsführung gewählt. Nach ihrer Wahl geben die Mitglieder der Geschäftsführung eine Ehrenerklärung ab, dass sie die zu verwaltenden Gelder für keine anderen als die von den Gremien der Interessengemeinschaft beschlossenen Zwecke gebraucht. Die Geschäftsführung führt die Mitgliederliste, richtet ein eigenes Konto für die Interessengemeinschaft ein und erledigt die Buchführung. In der ersten Vollversammlung eines Schuljahres legt sie einen Geschäftsbericht vor, der von der Vollversammlung genehmigt wird. Mit der Genehmigung des Geschäftsberichts ist die Geschäftsführung entlastet.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich, per Einzugsermächtigung auf das Konto der Interessengemeinschaft den von der Vollversammlung beschlossenen Monatsbeitrag zu leisten.